

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 21

Ausgegeben Breslau, den 21. Mai

1938

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Umpfarrung im Kreise Wohlau. S. 115. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Deutsch Lissa. S. 115. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Schwentnig. S. 115. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Oswig. S. 115. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedewalde. S. 115. — Oderschiffahrt. S. 116. — Fundstücken. S. 116. — g) anderer Behörden: Bienenzucht. S. 116. — Grenzänderung im Kreise Glatz. S. 117.

Der Redaktionsschluß am Mittwoch, den 25. Mai 1938, für die Nr. 22 des Reg.-Amtsblatts wird auf Dienstag, den 24. Mai 1938, verlegt.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

402. Bekanntmachung
 betr. Umpfarrung im Kreise Wohlau.
 Adolf Kardinal Vertam,
 Erzbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich bei den Pfarrgemeinden Krehlau und Mönchmohlschelnig, Kreis Wohlau, folgende Umpfarrung an:

1. Die Katholiken der Gemeinde Kunern, Kreis Wohlau, werden aus der Pfarrgemeinde Krehlau in die Pfarrgemeinde Mönchmohlschelnig umpfarrt.
2. Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Breslau, den 17. März 1938.

(L. S.)

A. Card. Vertam.

Umpfarrungsurkunde.

C. A. 1737.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. März 1938 von dem Erzbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der Gemeinde Kunern aus der Pfarrgemeinde Krehlau an die Pfarrgemeinde Mönchmohlschelnig wird auf Grund der von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. April 1938 — II 2176/38 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, 10. 5. 1938.

II. — 8. — 220.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

403. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Deutsch Lissa.

Unter dem Viehbestande des Dominiums Altenhahn, Breslau-Deutsch Lissa, Deutsch-Lissaer Straße 141, Besitzer Fuhrmann, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre das Dominium Altenhahn, Deutsch-Lissaer Straße 141, zum

Sperbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938 veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 9. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident

404. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Schwentnig.

Unter dem Viehbestande des Wiesenwärters Krijzka, Breslau-Schwentnig, Wiesenwärterhaus, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre das Wiesenwärterhaus Breslau-Schwentnig zum Sperbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 11. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

405. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Oswig.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Kluge, Breslau-Oswig, Gärtnerstraße 13, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Oswig zum Sperbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 11. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

406. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedewalde.

Unter dem Viehbestande der Pächterin des Staatl. Gutes Friedewalde, Frau Schubert, in Breslau-Friede-

walde, Hundsfelder Straße 105, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre das Staatl. Gut zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 11. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

407. Polizeiliche Bekanntmachung für die Oberschiffahrt!

Ab 1. Juni 1938 tritt für die Meldepflicht der Schiffer folgende Änderung ein:

Alle polizeilichen An- und Abmeldungen, welche bisher auf der Schiffermeldestelle, Gnefener Straße Nr. 2, erstattet wurden, sind ab 1. Juni 1938 auf nachfolgend aufgeführten Meldestellen zu erstatten:

Meldestelle I	Schleuse Bartheln,
Meldestelle II	Schleuse Scheinm,
Meldestelle III	Schleuse Kanfern.

Die Meldungen sind wie bisher in dreifacher Ausfertigung vor dem Einfahren in die Schleuse auszufüllen und während der Schließung an den Schleusenmeister abzugeben. Ein Meldeformular erhält der Meldepflichtige — versehen mit einem Kontrollstempel des Schleusenmeisters — zurück.

Nur in den Fällen der längeren Verwinterung oder Versommerung ist bei der Abreise von Befahungsmittgliedern die Abmeldung bei der Schiffermeldestelle, Gnefener Straße Nr. 2, gestattet, ferner auch dann, wenn der Führer eines Fahrzeuges im Polizeibezirk Breslau neue Befahungsmittglieder an Bord nimmt oder solche entläßt.

Nach der Polizeiverordnung über das Melbewesen in der Stadt Breslau vom 9. September 1920 sind die Befahungsmittglieder aller in den Polizeibezirk Breslau ein- bzw. ausfahrenden Fahrzeuge meldepflichtig, auch wenn sie sich kürzere Zeit als 24 Stunden im Polizeibezirk Breslau aufhalten.

Die Führer der Fahrzeuge — als Meldepflichtige — mache ich darauf aufmerksam, daß die Meldungen nach den vorgeschriebenen Formularen unter vollständiger und genauer Beantwortung der gestellten Fragen in gut leserlicher Schrift zu erstatten sind.

Breslau, 3. 5. 1938.

Der Polizeipräsident.

408. Gefunden:

Am 13. 4. 1938: 1 Armbanduhr; 16. 4.: 1 Ring mit dunkelrotem Stein; 26. 4.: 1 Damenschirm; 27. 4.: 1 Damenfahrrad; 30. 4.: 1 Damenmantel, 1 Geldebtrag; 1. 5.: 1 Herrenfahrrad; 4. 5.: 1 Fahrradrahmen, 1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Damenschirm; 5. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Kettenarmband, 1 Parteiabzeichen, 1 Gelbbörse; 6. 5.: 1 Bund Schlüssel, 1 Paket Quittungen, 1 Handkoffer, 1 Kreuzfig, 1 Brille, eine Gelbbörse, 1 Trauring; 7. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Photoapparat, 1 Kennzeichenschild L. K. 18680, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldebtrag, 1 Gelbbörse, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Kettenarmband, 1 Aktentasche, 1 Staub-

jauger; 8. 5.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, ein Kettenarmband, 1 Handtasche, 1 Bund Schlüssel; 9. 5.: 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Ring mit Stein, 1 Gelbbörse, 1 Reisedecke, 1 Trauring, 1 Basthandtasche; 10. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund und 1 einzelner Schlüssel, 1 Siegelring, 1 Paket Fahrraddecken, ein Kennzeichenschild L. K. 94104, 1 Perlenhalskette; 11. 5.: 1 Bund Schlüssel.

Zugelassen:

1 weißer Seidenpig, 1 Schäferhund, 1 Airedale, 1 kl. brauner Hund im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 Drahthaarterrier bei Irene Fischer, Ohlauer Stadtgraben 22; 1 dunkelgelber Wolfshund bei Adolf Klinner, Birkenwäldchen 6; 1 Drahthaarterrier (rechtes Auge blind) bei Sascha Seiler, Hüfchenstraße 88, III.

Zugeflogen:

1 Kanarienvogel bei Dr. Wenzel, Fischerau 4; ein Wellensittich bei Frä. Antonie Rahbaum, Kleinburgstraße 17, I; 1 Wellensittich bei Johannes Rieb, Gallestraße 37.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 13. 5. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

409. Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Bienensaubrit.

Auf dem Bienenstande der verw. Frau Selma Kofe in Rosenhain ist die bössartige Faulbrut durch den Kreisfeuchdenwart, Landwirt Wiehle in Göllnerhain, festgestellt und durch die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin bestätigt worden.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgefetzes vom 1. Juni 1931 (GSS. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (GSS. S. 83) erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Die Gemeindebezirke Rosenhain, Jähdorf, Hennesdorf, Deutsch Steine, Hünern (Ortsteil Philippsfeld) und Ohlau (Ortsteil südlich der Reichsbahn in Richtung Rosenhain) werden zunächst für die Dauer von zwei Monaten als Sperrgebiet erklärt.

§ 2.

Aus dem Sperrgebiet dürfen innerhalb dieser Zeit weder Bienenvölker oder Schwärme ausgeführt noch eingeführt werden. Auch leere gebrauchte Bienenwohnungen, Geräte und ausgebaute Waben dürfen in das Sperrgebiet weder eingeführt noch ausgeführt werden.

§ 3.

Dem Kreisfeuchdenwart ist von den Besitzern jederzeit der Zutritt zum Bienenstande zu gestatten, da er sämtliche Bienenvölker innerhalb der gesperrten Gemeinden untersuchen muß.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit

Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und nach zwei Monaten außer Kraft.

Ohlau, 11. 5. 1938.

L. III. 1403.

Der Landrat.

410. Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Glatz.

Auf Grund der §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 22. März 1935 gliedere ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen in der Gemarkung Oberhannsdorf, Kartenblatt 16, und zwar:

- a) Parzelle Nr. 196/96, am Heizenbach,
Weg, in Größe von 0,0257 ha

Parzelle Nr. 197/96, am Heizenbach, Weg, in Größe von	0,2830 ha
Parzelle Nr. 198/100, am Heizenbach, Weg, in Größe von	0,0755 ha
Parzelle Nr. 205/96, am Heizenbach, Wiese, in Größe von	0,0210 ha
	zusammen 0,4052 ha

aus dem Gemeindebezirk Oberhannsdorf in den Gemeindebezirk Droschkau,

- b) Parzelle Nr. 184/88, am Heizenbach,
Wiese, in Größe von 0,0129 ha

aus dem Gemeindebezirk Droschkau in den Gemeindebezirk Oberhannsdorf, ein.

Glatz, 13. 5. 1938.

R. U. I. E.

Der Landrat des Kreises Glatz.

Entscheidung gemäß § 15 D. G. O. vom 30. Januar 1935 (RGSBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGSBl. I, S. 393) zur D. G. O.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. B. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.